

Geänderte Satzung des Goshin-Jitsu Verband Nordrhein-Westfalen e.V. in der Fassung vom 21. Mai 2011

§ 1 Name und Sitz-

Der Verband führt den Namen
Goshin-Jitsu-Verband Nordrhein-Westfalen.
Nach Eintragung in das Vereinsregister ist der Zusatz e.V.
(eingetragener Verein) zu führen:
Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Köln.

§ 2 - Zweck des Verbandes-

1.) Zweck des Verbandes ist die Pflege und Interessenvertretung des Goshin-Jitsu-Sports als moderne waffenlose Selbstverteidigung (Ju-Jitsu) und als Freikampf.

2.) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung/Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit der Auflage, es für die Förderung des Ju - Jitsu Sports zu verwenden .

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Die Mitglieder sind:

a) ordentliche Mitglieder

Amateurvereine und Amateurabteilungen , die Rechtsform eines e.V. besitzen:

b) außerordentliche Mitglieder

Neigungsgruppen und Vereinigungen (Betriebssportabteilungen) die vom Verband repräsentierte Sportart betreiben ohne die Voraussetzung eines e.V. zu erfüllen. Die außerordentlichen Mitglieder erhalten durch den Verband keine Sportförderungsmittel.

2.) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über den Antrag nach freiem Ermessen entscheidet. Mitglied kann nur ein Verein / Neigungsgruppe sein, wenn jährlich zum Stichtag, mindestens 15 Mitglieder gemeldet werden. Eine Aufnahmegebühr entfällt.

3.) Jedes Mitglied hat dem Verband seinen Mitgliederbestand per 31.12. eines jeden Jahres innerhalb eines Monats nach dem Stichtag zu melden.

4.) Ein Mitglied kann:

a) 6 Wochen vor Jahresende durch schriftliche Erklärung (per Einschreiben) gegenüber dem Vorstand aus dem Verband austreten.

b) aus dem Verband durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Verbandsinteressen verletzt hat.

§ 4 Mitgliedsbeitrag-

Der Mitgliedsbeitrag wird von der JHV festgelegt.

§ 5 -Vorstand-

Der Vorstand besteht aus dem Ehrenvorsitzenden, dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

1.) Ehrenvorsitzender

Die JHV kann einen Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes ernennen. Der Ehrenvorsitzende hat Teilnahme ,Rede- und Stimmrecht auf allen Versammlungen des Verbandes. Ferner kann der Ehrenvorsitzende mit Sonderaufgaben vom Vorstand beauftragt werden.

2.) Der gesetzliche Vorstand § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Er wird von der JHV für vier Jahre gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur

Neuwahl im Amt.

3.) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstandes gem. § 26 BGB sind zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

4.) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Lehrwart
- b) dem Jugendwart
- c) dem Referent für Goshin-Jitsu-Kampf
- d) dem Referent für Prüfungswesen
- e) den Beisitzern.

Die Beisitzer können mit Sonderaufgaben beauftragt werden. Sie werden jeweils vom gesetzlichen Vorstand des Verbandes in den erweiterten Vorstand berufen.

5.) Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Beschlüsse werden gemeinsam gefaßt.

§ 6 - Mitgliederverdammlung, Einberufung und Ablauf-

1.) Die ordentliche JHV findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche JHV muß vom gesetzlichen Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem fünftel der Mitglieder beantragt wird. In diesem Antrag müssen die Gründe angegeben werden.

2.) Die JHV wird vom gesetzlichen Vorstand durch einfachen Brief mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

Dabei ist die vom gesetzlichen Vorstand festzulegende Tagesordnung mitzuteilen. Beantragte Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung in genauen Wortlaut beigefügt werden. Die JHV ist nicht öffentlich Sie ist beschlußfähig, unbenommen der Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Versammlung form- und fristgemäß einberufen wurde.

3.) Die JHV wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet; im Ausnahmefall kann der 1. Vorsitzende einen Versammlungsleiter benennen. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und entscheidet über die „Zulassung von Gästen; ebenso benennt er den Protokollführer“

Bei Neuwahlen wählt die JHV einen Wahlleiter der einen Protokollführer von der JHV wählen läßt. Über den Verlauf und die Beschlüsse der JHV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.) Die JHV entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluß eines Mitgliedes und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75 %, zur Änderung des Verbandszweckes eine Mehrheit von 100 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Dringlichkeitsanträge müssen begründet werden und können nur behandelt werden, wenn von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zugestimmt wird.

5.) Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung, es sei denn, daß eines der erschienenen Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.

§ 7 Jugend

Die Jugend ist ein Organ des Goshin-Jitsu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der ihr zufließenden Mittel. Der Jugendtag gibt sich die Jugendordnung und wählt die Jugendleitung gemäß Sportjugendordnung des LSB NRW e.V.

§ 8 Der Goshin-Jitsu Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

gibt sich eine eigene Rechts-,Verfahrens-,Prüfungs- und Kampfordnung die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

§ 9 - Stimmrecht-

Jeder Mitgliedsverein hat pro angefangene 15 gemeldete Mitglieder eine Stimme. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. Dieses Stimmrecht wird im Delegationsverfahren ausgeübt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht ist daran gebunden, daß das Mitglied seinen Beitrag und sonstigen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB hat bei der JHV je eine Stimme. Die Jugend hat bei der JHV zwei Stimmen; dieses Stimmrecht wird vom Jugendwart/in des Verbandes ausgeübt.

§ 10 Es werden zwei Kassenprüfer

für die Dauer von zwei Jahren von der JHV gewählt.

§ 11 Wirtschaftsführung:

Die Wirtschaftsführung des Goshin-Jitsu-Verbandes Nordrhein Westfalen e.V. wird von einer Finanzordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand angenommen werden muß. Für das Geschäftsjahr wird vom Gesamtvorstand ein Haushaltsplan erstellt, der von der JHV genehmigt werden muß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung:

Die Auflösung des Goshin-Jitsu-Verbandes Nordrhein Westfalen e.V. kann nur rechtswirksam durch Beschluß der JHV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, wenn die JHV zu diesem Zweck form.- und fristgemäß einberufen wurde. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen fällt dem Landessportbund NW zu.

§ 13 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung

Wegen Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für die Sanktionsverfahren wird vom Verband auf den Spitzenfachverband (Dachverband für Budotechniken) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach (Anti-Doping-Regelwerk des Spitzenverbandes Dachverband für Budotechniken bezeichnen) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Spitzenverbandes (Dachverband für Budotechniken) anzuerkennen und umzusetzen.

Köln den 21. Mai 2011

Goshin-Jitsu Verband Nordrhein - Westfalen
Im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen 43 VR 8673